

Lesefassung einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2020
(Ratsvorlage 216/2020)

Satzung der Stadt Hameln über den Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Weihnachtsmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Marktflächen

- (1) Die Stadt Hameln betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet auf folgenden Flächen statt:
Rund um das Hochzeitshaus und die Marktkirche sowie auf dem Lüttgen Markt und in der Osterstraße im Bereich von der Straße Am Markt bis einschließlich der Hausnummern 16 und 36.

Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend örtlich abweichend festsetzen.

§ 2 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten (vgl. §3 Abs. 1 und 2) einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.
- (3) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 30. Dezember.
- (2) Der Weihnachtsmarkt hat folgende Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	10:00 – 20:00 Uhr
freitags und samstags	10:00 – 22:00 Uhr
sonntags	11:00 – 20:00 Uhr.

Der Weihnachtsmarkt bleibt am 24., 25., und 26. Dezember geschlossen.
- (3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend zeitlich abweichend festsetzen.

§ 3 a Durchführung des Weihnachtsmarktes

Die Stadt Hameln kann die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Rahmen einer Konzessionsvergabe an eine/n Dritte/n übertragen. Der Markt wird insoweit von dem/der Konzessionsnehmer/in eigenverantwortlich nach dieser Satzung durchgeführt.

§ 4 Zulassung zum Markt

- (1) Zur Beteiligung am Weihnachtsmarkt als Anbieter bedarf es einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Diese können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung. Auf dem Weihnachtsmarkt zulässig sind das Anbieten von
 - a) Waren, die in erkennbarer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen,
 - b) Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sowie
 - d) Kinderfahrgeschäften.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden, zu dem die Standplatzvergabe erfolgt. Im Antrag sind das Sortiment und die Größe (Breite, Tiefe, Höhe) des betriebsbereiten Geschäftes einschließlich der zur Nutzung gewünschten Neben- und Vorflächen anzugeben. Darüber hinaus sind auf Anforderung der Stadt ergänzende Unterlagen, z.B. Fotografien des Standes, sowie eine Beschreibung der Produkte beizufügen.
- (4) Das Nähere regelt die zu dieser Marktsatzung erlassene Vergaberichtlinie.
- (5) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Anbieter oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder die fällige Marktgebühr nicht zahlt. Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

Die Stadt Hameln weist die Standplätze nach Maßgabe der zu dieser Marktsatzung erlassenen Vergaberichtlinie zu. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt nach räumlicher Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Homogenität und Authentizität des Marktangebots. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Hameln (Aufbauplan). Nach dem Aufbau ist die Marktfläche von Fahrzeugen etc. zu räumen.
- (2) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (3) Die Stände sind am Tag nach Marktende vollständig abzubauen. Bei Sonderregelungen nach § 3 Abs. 3 können andere Terminvorgaben erfolgen. Die Räumung der Stände vor dem Marktende ist nicht zulässig.
- (4) Nach Abbau der Marktstände ist die genutzte Standfläche (einschließlich aller Vor- und Nebenflächen) besenrein zu verlassen. Die Standplätze müssen in den Zustand versetzt werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflaste-

zung/Straßenoberfläche oder das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.

- (5) Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 4 zulassen. Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Verkauf

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die Geschäfte müssen während der gesamten Öffnungszeiten verkaufsbereit und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (3) Die Anbieter haben an ihrem Geschäft ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar für die Kundschaft anzubringen. An den Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist deutlich lesbar der Fahrpreis anzubringen.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Die Anbieter haben für die Sauberkeit der Standplätze und deren unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Der Straßenbelag ist in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen.
- (2) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in bereitgestellten Container abzulagern.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial in ausreichender Menge ist vorzuhalten.

§ 9 Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch die eingesetzten Marktmeister der Stadt Hameln oder deren Beauftragten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Hameln haftet für Schäden auf dem Weihnachtsmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Die Anbieter haften der Stadt Hameln für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hameln unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Hameln erhoben werden.
- (3) Die Anbieter haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt Hameln den Versicherungsschein vorzulegen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrichten.
- (2) Im Fall der Konzessionierung (§ 3a) tritt an die Stelle der Marktgebühren eine Konzessionsgebühr, die der/die Konzessionsnehmer/in an die Stadt zu entrichten hat. Für die Dauer der Konzessionierung besteht dann keine Gebührenpflicht seitens der Standplatzbenutzer gegenüber der Stadt Hameln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, indem er
 - a) entgegen § 3 die vorgegebenen Zeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Stände vor Marktende räumt und/oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt,
 - d) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,
 - e) entgegen § 9 Satz 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln vom 01.01.2018 außer Kraft.

Hameln, den 30.09.2020

Der Oberbürgermeister

Griese